

## VERTRAGSANPASSUNG / TARIFVERTRAG

Gemäss Artikel 12 Ziff. 1 des Tarifvertrags vom 20.4.2016 zwischen dem Liechtensteinischen Krankenkassenverband (LKV) und dem Berufsverband der Psychologinnen und Psychologen Liechtensteins (BPL) werden folgende Vertragsanpassungen vereinbart:

### **1. Artikel 12 des Tarifvertrags Ziff. 3**

<sup>3</sup> Bei Kündigung durch den LKV wird das gesamte Vertragsverhältnis aufgelöst. Bei Kündigung durch den BPL wird das Vertragsverhältnis zwischen der kündigenden Partei und dem LKV aufgelöst, während es zwischen LKV und der anderen Partei bestehen bleibt.

Diese Ziff. 3 wird ersatzlos gestrichen.

### **2. Anhang 5 «Qualitätssicherungsvereinbarung» Art. 4.1. Geltungsbereich**

Dieser Artikel 4.1. wird wie folgt abgeändert:

**Bisher:** Diese Vereinbarung gilt für alle in Liechtenstein zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zugelassenen Leistungserbringer, die Mitglieder des BPL sind. Leistungserbringer, die nicht Mitglied des BPL sind, unterstehen ebenfalls durch ihren individuellen Tarifvertrag mit dem LKV dieser Vereinbarung. Die Fortbildungskontrolle gemäss Punkt 2.3. erfolgt durch den BPL.

**Neu:** Diese Vereinbarung gilt für alle in Liechtenstein zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zugelassenen Leistungserbringer, die Mitglieder des BPL sind.

Schaan, 17.1.2019